

**VERORDNUNG
über das Ablagern**

vom 17. März 1995

Der Korporationsrat,

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 28 und 29,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Wer Gegenstände aller Art auf Allmend lagern will, braucht dazu die Erlaubnis des Engeren Rates.

² Wer geschlagenes Holz auf Allmend lagern will, braucht dazu die Erlaubnis des zuständigen Allmendaufsehers.

³ Der Engere Rat kann Gebühren für die Lagerung auf Allmend festsetzen.

⁴ Verursacht die Lagerung einen Schaden, ist der Verursacher dafür ersatzpflichtig.

⁵ Holzlagerplätze der Korporationsbürgergemeinden haben gegenüber privaten Priorität.

⁶ Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber